

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GEMEINDEGESETZES, DES

VOLKSRECHTEGESETZES UND DES GESETZES BETREFFEND

ABÄNDERUNG DES STRAFRECHTS, DER STRAFPROZESSORDNUNG

UND IHRER NACHTRAGS- UND NEBENGESETZE

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 23. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage/Anlass	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	7
3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	10
3.1 Abänderung des Gemeindegesetzes.....	10
3.2 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz)	19
3.3 Abänderung des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze.....	25
4. Regierungsvorlagen	28
4.1 Abänderung des Gemeindegesetzes.....	28
4.2 Abänderung des Volksrechtegesetzes	35
4.3 Abänderung des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze.....	41

ZUSAMMENFASSUNG

Das heutige Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBI. 1996 Nr. 76 (GemG) und das geltende Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz) vom 17. Juli 1973, LGBI. 1973 Nr. 50 (VRG), welche in den letzten Jahrzehnten nur punktuell angepasst wurden, entsprechen in einigen Punkten nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Gemeinde- bzw. Volksrechtegesetz. Aus diesem Grund hat eine von der Regierung und der Konferenz der Gemeindevorsteher eingesetzte Arbeitsgruppe beide Gesetze auf deren aktuellen Änderungsbedarf hin überprüft. Die Ergebnisse zeigten, dass an der Grundstruktur des geltenden Gemeindegesetzes sowie des Volksrechtegesetzes festgehalten werden soll, dass aber sowohl ein gewisser materieller als auch organisatorischer Abänderungsbedarf besteht.

Weiters folgte die Regierung einer Anregung des Fürstlichen Landgerichtes, wonach es angezeigt war zum einen die Terminologie von Art. 19 und 20 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, LGBI. 1922/21 (Einstellung im Stimm- und Wahlrecht) zu aktualisieren, und zum anderen auch auf die Terminologie des Art. 2 VRG (Ausschluss vom Stimmrecht) entsprechend anzupassen. Zudem ist dem Urteil des StGH 2011/23 vom 18. Mai 2011 in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit von Art. 2 Bst. b VRG Rechnung getragen worden.

Die Vorlage zur Abänderung des Gemeindegesetzes und des Volksrechtegesetzes sowie des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze weist folgende Schwerpunkte auf:

Gemeindegesetz:

- *Künftig können die Gemeinden individuell festlegen, ob die Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeilicher Vorschriften, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt. Diese Zuständigkeit lag bis anhin alleine bei der Gemeindeversammlung;*

- *Damit die Initiative nicht (mehr) zum Widerruf bereits rechtskräftiger Verwaltungsakte verwendet werden kann, soll Art. 42 GemG entsprechend abgeändert werden;*
- *Zum einen soll die Wahl des Gemeinderates von Januar oder Februar neu im März und zum anderen der Amtsantritt der Gemeinderäte und des Gemeindevorstehers auf 1. Mai des Wahljahres festgesetzt werden, somit innerhalb von vier bis acht Wochen nach erfolgter Wahl;*
- *Die Ausgabekompetenz der Gemeindevorsteher soll angehoben bzw. angepasst werden;*
- *Sowohl für den Gemeindevorsteher als auch für die Kandidaten des Gemeinderates sollen die Fristen, wonach spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission ein schriftlicher Wahlvorschlag namhaft gemacht werden muss, um 2 Wochen erweitert werden;*
- *Die Gemeinden sollen künftig für liechtensteinische und ausländische Personen ein standardisiertes und einheitliches Einwohnerregister in elektronischer Form führen. Dabei werden z.B. der Vor- und Nachname sowie der Zivilstand, Geburtsdaten, Adressen und Nationalitäten sowie die Peidnummer, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die gesetzlichen Vertreter, usw. geführt.*

Volksrechtegesetz:

- *Dem Urteil des StGH 2011/23 vom 18. Mai 2011 in Bezug auf die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit von Art. 2 Bst. b VRG ist insofern Rechnung getragen worden, indem Bst. b entsprechend materiellrechtlich angepasst worden ist. Weiters ist der Ausschluss vom Stimmrecht in Art. 2 Bst. c VRG klarer formuliert und MRK konform abgeändert worden ;*
- *Abstimmungen und Wahlen sollen künftig nur noch an einem Sonntag stattfinden;*
- *Die Stimmabgabe sowie die diesbezügliche Prüfung in Bezug auf die Wahl- und Abstimmungshandlungen sowie Sicherungsmassnahmen ist exakter formuliert worden;*

- *Künftig sind sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen in den Wahllokalen Wahlzellen aufzustellen.*

Gesetz betreffend die Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze:

- *Es ist eine MRK Konformität sowie eine terminologische Anpassung von Art. 19 und 20 erfolgt;*
- *Zum einen ist die Aufhebung von Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 1 Bst a und b, Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3 und daraus resultierend die diesbezügliche Regelung direkt im VRG erfolgt.*

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Regierungskanzlei

Vaduz, 27. September 2011

RA 2011/2061

1. AUSGANGSLAGE/ANLASS

Das heutige Gemeindegesetz sowie das Volksrechtegesetz stammen aus dem Jahre 1996 bzw. 1973. Beide Gesetze stellten die ersten umfassenden Regelungen der Gemeindeorganisation sowie der Ausübung von politischen Volksrechten in Landesangelegenheiten dar. Sie wurden zwar in den zurückliegenden Jahren (Gemeindegesetz 1997, 1998, 2004, 2007, 2008 und 2009; Volksrechtegesetz 1974, 1978, 1985, 1988, 1992, 1995, 1996, 2000, 2004 und 2008) in verschiedenen Punkten angepasst, sie entsprechen jedoch in einigen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein modernes Gemeinde- bzw. Volksrechtegesetz. Aus diesem Grund sind beide Gesetze durch eine von der Regierung und der Konferenz der Gemeindevorsteher eingesetzten Arbeitsgruppe auf dessen aktuellen Änderungsbedarf hin überprüft und auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse ist der vorliegende Gesetzesentwurf gemeinsam ausgearbeitet worden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Volksrechtegesetzes sowie des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, wurden zudem zahlreiche gewonnene Erfahrungen in der Praxis der letzten Jahre, insbesondere in Bezug auf die Einführung des allgemeinen Briefwahlrechtes eingebracht und umgesetzt.

Darüber hinaus soll ein flexiblerer Handlungsspielraum für die gesetzessanwendenden Gemeinden geschaffen werden. Ausserdem ist verschiedenen Anpassungen

sungswünschen der Konferenz der Gemeindevorsteher entsprechend Rechnung getragen worden.

Abschliessend sind im Zuge der mittlerweile erfolgten Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft sowie auf Grund der Erkenntnis des Urteils des StGH 2011/23 vom 18. Mai 2011 betreffend die Verfassungswidrigkeit von Art. 2 Bst. b VRG die notwendigen gesetzlichen Schritte vorgenommen worden.

Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage das Ziel der Schaffung von entsprechend moderneren sowie den zeitlichen Entwicklungen angepassten Gesetzen verwirklicht werden kann, indem im Gemeindegesetz und im Volksrechtesgesetz die unten aufgezeigten schwerpunktmässigen Änderungen bzw. Anpassungen entsprechend eingeflossen sind:

- Künftig können die Gemeinden individuell festlegen, ob die Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeilicher Vorschriften, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt. Diese Zuständigkeit lag bis anhin alleine bei der Gemeindeversammlung.
- Aufgrund der geltenden Art. 41 (Referendum) und Art. 42 (Initiative) GemG können derzeit Angelegenheiten, die eigentlich dem Referendum unterliegen, zusätzlich auch noch durch eine Initiative angefochten werden, indem die Anmeldefristbestimmung von Referendumsbegehren nach Art. 41 Abs. 3 leg. cit. entsprechend unterlaufen werden kann. In der Folge besteht heute die Möglichkeit nach Art. 42 GemG und der erfolgreichen Beschreibung einer Initiative bereits rechtskräftige Verwaltungsakte, Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen und Beschlüsse aufzuheben, bzw. zu widerrufen. Gerade diesen oben aufgezeigten rein rechtlich zulässigen, aber grundsätzlich ungünstigen Umstand von allfälliger Rückgängigmachung be-

reits rechtskräftiger Verwaltungsakte zeigt das jüngste Beispiel einer erfolgreichen Anmeldung eines Initiativbegehrens gegen die Gemeinde Vaduz betreffend den Verpflichtungskredit für einen Gemeindebau um CHF 20 Mio betreffend auf. Damit künftig die Initiative nicht (mehr) zum Widerruf bereits rechtskräftiger Verwaltungsakte verwendet werden kann, soll Art. 42 GemG entsprechend abgeändert werden.

- Mit dieser Vorlage wird zum einen die Wahl des Gemeinderates und der Gemeindevorsteher von Januar oder Februar neu im März erfolgen und zum anderen ein zeitlich den gegebenen Erfordernissen entsprechend an die Privatwirtschaft angepasster Amtsantritt ermöglicht werden. Neu ist das Amt am 1. Mai des Wahljahres, also innerhalb von vier bis acht Wochen nach erfolgter Wahl anzutreten (bisher schon unmittelbar nach der Wahl). Demgemäss soll die anschliessend aufgezeigte Problematik eines schon am Wahlsonntag umgehenden Amtsantrittes entschärft werden.
- Im geltenden Gemeindegesetz sind die Ausgabekompetenzen des Gemeindevorstehers seit 1996 nicht mehr den seither erfolgten Preissteigerungen angepasst worden. Der Gemeindevorsteher kann aktuell Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall mindestens bis zu CHF 5'000.-- vornehmen. Um diesen Umständen entsprechend Rechnung zu tragen soll der Mindestsatz der finanziellen Kompetenzen eines Gemeindevorstehers von bisher CHF 5'000.-- auf neu CHF 10'000.-- ausgeweitet werden.
- Aus Gründen der Effizienz sowie der mittlerweile sehr stark in Anspruch genommenen Briefwahl soll neu in Art. 6 VRG die Reduzierung der Öffnungszeiten der Wahllokale von bisher Sonn- und Feiertagen, auf nunmehr ausschliesslich „Sonntage“ abgeändert werden. Zusätzlich soll auch Art. 7 Abs. 2 leg. cit. aufgehoben werden, wonach künftig der Freitag dahin fällt. Insbesondere die „Inanspruchnahme des Freitags“, die seit der Einführung der Briefwahl im Jahre 2004 signifikant aufzeigt, dass aktuell lediglich nur

noch ca. 4% der Wahlberechtigten den persönlichen Gang zur Urne an diesem Tag nutzen, steht in keinem Verhältnis zu den personalen Aufwendungen der Gemeinden.

- Das geltende Gemeindegesetz enthält keine ausdrückliche Regelung betreffend einer vorzunehmenden Einwohnerkontrolle bzw. die daraus resultierend notwendige Führung gemeinsamer elektronischer Einwohnerregister für In- und Ausländer. Nach Art. 12 Abs. 2 Bst. b GemG fällt insbesondere die Organisation der Gemeinden in den eigenen Wirkungskreis. Gemäss Art. 25 leg.cit. erlässt die Gemeindeversammlung eine Gemeindeordnung mit den Inhalten gemäss Art. 9 GemG (Organisation, Rechte und Pflichten der Einwohner), wobei bestimmte Aufgabenbereiche durch Reglement geordnet und an den Gemeinderat übertragen werden können. Zudem sind die einzelnen Gemeindeordnungen nicht einheitlich ausgestaltet, was die Organisation (z.B. Einwohnerkontrolle) von Gemeinden und die Rechte und Pflichten der Einwohner, (z.B. Meldepflicht) anlangt. Bis heute gibt es kein Meldegesetz, weshalb mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag die ausstehende gesetzliche Regelung betreffend dem Einwohnerregister im Gemeindegesetz analog zur Schweiz geregelt werden soll.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

3.1 Abänderung des Gemeindegesetzes

Zu Art. 25 Abs. 3 – Stellung, Aufgaben und Befugnisse

Gemäss der heutigen Rechtslage fällt der Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen (ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 10 GemG) in die alleinige Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 40 Abs. 2 Bst. m i.V.m. Art. 25 Abs. 2 Bst. a leg.cit.). Damit künftig die Gemeinden durch die gegenständlich geplante Erweiterung der

Regelungstechnik des Art. 25 Abs. 3 GemG individuell festlegen können, ob der Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeilicher Vorschriften in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt, ist die vorliegende Abänderung vorgenommen worden. Demgemäss wird die bestehende starre rechtliche Regelung entsprechend flexibilisiert und den Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis ein Handlungsspielraum für Vorschriften, mit der ein Recht oder eine Pflicht begründet wird und bei Zuwiderhandeln eine Strafe (Sanktion) erfolgt, eingeräumt.

Zu Art. 42 – Initiative

Referendum und Initiative sind im Prinzip auf verschiedene Problemkreise zugeschnitten. Zudem kommen ihnen unterschiedliche Funktionen zu. Das Referendum zielt auf eine nachträgliche Kontrolle und Anfechtung eines bereits getroffenen Beschlusses, die Initiative auf Änderungen und Neuerungen bestehenden Rechtes. Das Referendum ist daher durch eine Frist beschränkt.

Nach geltendem Art. 41 (Referendum) und Art. 42 (Initiative) GemG können Angelegenheiten, die dem Referendum unterliegen, zusätzlich auch noch durch eine Initiative angefochten werden, indem die Anmeldefristbestimmung von Referendumsbegehren nach Art. 41 Abs. 3 leg. cit. entsprechend unterlaufen werden kann. In der Folge besteht heute die Möglichkeit nach Art. 42 GemG und der erfolgreichen Beschreitung einer Initiative bereits rechtskräftige Verwaltungsakte, Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen und Beschlüsse aufzuheben, bzw. zu widerrufen.

Gerade diesen oben aufgezeigten rein rechtlich zulässigen, aber grundsätzlich unerwünschten Umstand von allfälliger Rückgängigmachung bereits rechtskräftiger Verwaltungsakte zeigt das jüngste Beispiel einer erfolgreichen Anmeldung eines Initiativbegehrens gegen die Gemeinde Vaduz den Verpflichtungskredit für einen Gemeindebau um CHF 20 Mio betreffend auf.

Damit die Initiative nicht (mehr) zum Widerruf bereits rechtskräftiger Verwaltungsakte verwendet werden kann, soll Art. 42 GemG durch einen neuen Abs. 2 entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. 44 – Anordnung

Die Festsetzung des Wahltages vom Monat Januar oder Februar nunmehr neu auf März bringt sowohl für die Gemeinden als auch für die Regierung wie für die wahlwerbenden Parteien organisatorische Erleichterungen. Nach der bestehenden Rechtslage, wie auch als Anwendung bzw. Auswirkung der Briefwahl, sind zum Beispiel die Wahlvorschläge, die öffentliche Auflage der Stimmregister, die Zustellung des amtlichen Abstimmungsmaterials, die Druckaufträge, die Kundmachung über die Festsetzung einer Wahl oder Abstimmung und nicht zuletzt die Nominationsversammlungen zum Jahreswechsel und in Folge der zahlreichen Feiertage sowie Ferien in den Monaten Januar oder Februar schwer durchführbar bzw. einzuhalten. Mit der erfolgten Änderung ist dieser Umstand entsprechend entschärft worden.

Zu Art. 45 – Amtsdauer, Amtsantritt

Im Zusammenwirken mit Art. 71 Abs. 1 GemG, wonach der Gemeinderat (und der Gemeindevorsteher sowie dessen Stellvertreter, siehe Art. 71 leg.cit.) nach erfolgter Wahl neu am 1. Mai des Wahljahres sein Amt anzutreten hat (bisher schon unmittelbar nach der Wahl), war es notwendig die Einfügung „er tritt sein Amt am 1. Mai des Wahljahres an“ vorzunehmen. Demgemäss geht die Amtsperiode neu vom 1. Mai des Wahljahres bis zum 30. April des kommenden Wahljahres.

Somit ist zum einen die Kontinuität bis zum Amtsantritt am 1. Mai des neu gewählten Gemeinderates (und des Gemeindevorstehers, siehe Art. 71) gewahrt und zum anderen die bestehende Problematik eines schon dem Wahlsonntag folgenden umgehenden Amtsantrittes entsprechend entschärft worden. Im Wei-

teren wird auf die Ausführungen zu Art. 71 verwiesen. Nur der Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 83 GemG geregelte Vereidigung nur deklarativen und nicht konstitutiven Charakter hat.

Zu Art. 52 Abs. 3 – Aufgaben

Im geltenden Gemeindegesetz aus dem Jahre 1996 sind die Ausgabekompetenzen des Gemeindevorstehers bis dato den erfolgten Preissteigerungen nicht entsprechend angepasst worden. So ist seit über 14 Jahren der Gemeindevorsteher damals wie heute gleichberechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 5'000.-- vorzunehmen. Gemäss geltendem Gesetz kann die Gemeindeordnung diese Kompetenz bis zu einem Betrag von CHF 30'000.-- erweitern. Nach Ansicht der Regierung ist es nach 14 Jahren gerechtfertigt, dem Wunsch der Gemeindevorsteher nachzukommen und die Mindestausgabengrenze heute im Einzelfall auf CHF 10'000.-- zu erhöhen. Unverändert bleiben soll hingegen, der Höchstbetrag von CHF 30'000.-- welcher durch die Gemeindeordnung festgelegt werden kann. Zur Information ist exemplarisch aufgezeigt, wie dieser Höchstbetrag aktuell in den einzelnen Gemeinden festgelegt ist:

Vaduz	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 30'000.-- vorzunehmen.
Balzers	Gemeinderatsbeschluss vom 9. April 2008	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 20'000.-- (mit Informationspflicht an den Gemeinderat ab CHF 10'000.--) vorzunehmen.
Triesen	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF

		20'000.-- (mit Informationspflicht an den Gemeinderat ab CHF 10'000.--) vorzunehmen.
Triesenberg	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 20'000.-- vorzunehmen.
Planken	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 5'000.-- vorzunehmen.
Schaan	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 30'000.-- vorzunehmen.
Gamprin	Gemeindeordnung vom 26. April 1998	Art. 12 Ziff. 2 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 10'000.-- vorzunehmen. Bei Ausgaben über CHF 5'000.-- ist er verpflichtet, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die Ausgaben Bericht zu erstatten.
Ruggell	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 10'000.-- vorzunehmen.
Schellenberg	Gemeindeordnung vom 17. September 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 5'000.--.
Mauren	Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997	Art. 14 Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 20'000.-- vorzunehmen.

Eschen	Gemeindeordnung vom 26. April 1998	VI. Gemeindeordnung Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 30'000.-- vorzunehmen, ab CHF 10'000.-- besteht jedoch die Auskunftspflicht an den Gemeinderat.
--------	---------------------------------------	---

Zu Art. 64 Einleitungssatz – Disziplinar-massnahmen

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu VGH 2006/3 soll den gegebenen formellen Erfordernissen entsprochen und demzufolge ein neuer Abs. 2 aufgenommen werden. Danach sind Massnahmen nach Bst. b – h mit Verfügung anzuordnen. Mündliche Verweise können auch formlos erfolgen. Der geltende Abs. 1, dass Dienst- und Besoldungsreglemente folgende Disziplinar-massnahmen vorsehen können:

- a) den mündlichen Verweis;
- b) die schriftliche Verwarnung;
- c) die Einstellung in der Gehaltsvorrückung;
- d) die Kürzung der Besoldung;
- e) die Versetzung oder Rückversetzung im Amt mit gleicher oder geringerer Besoldung;
- f) die Rückversetzung in die provisorische Einstellung;
- g) die Suspension und die Kürzung oder Einstellung der Besoldung;
- h) die Entlassung.

bleibt unverändert.

Mit der o.a. Aufnahme eines Abs. 2 ist nunmehr gewährleistet, dass dem Urteil des VGH 2006/3 vom 9. März 2006 entsprechend Rechnung getragen wird. Die

Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt nach herrschender (schweizerischer) Lehre und Rechtsprechung (so auch VGH 2005/43) durch zustimmungs- bzw. mitwirkungsbedürftige Verfügung. Die Beendigung, Auflösung und wesentliche Änderungen eines Dienstverhältnisses von Gemeindebediensteten seitens der Gemeinde erfolgt ebenfalls durch eine formelle verwaltungsrechtliche Verfügung, also hoheitlich autoritativ. Hingegen bedarf die Kündigung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde keiner formellen Verfügung. Die Dienstreglemente der Gemeinden sehen regelmässig die Beendigung des Dienstverhältnisses durch eine formlose Kündigung des Mitarbeiters vor.

Zu Art. 68 – a) Frist

Die Fristverlängerung auf sechs Wochen hat organisatorische Gründe. Bei der jetzigen Gesetzeslage (vier Wochen) stehen nur zwei Wochen für den Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung (die Wahlunterlagen müssen zwei Wochen vor der Wahl bei den Stimmbürgern bzw. Wahlberechtigten sein). Müssen beispielsweise die Wahllisten bereinigt werden, können die derzeit vorgegebenen kurzen Fristen kaum eingehalten werden. Deshalb ist eine Fristverlängerung um zwei Wochen angezeigt.

Zu Art. 71 Abs. 1 und 2 – Wahlverfahren

Wie bereits zu Art. 45 ausgeführt, ist die aufgrund der geltenden Rechtslage bestehende zeitliche Problematik eines allfällig schon nach dem Wahlsonntag unmittelbar erforderlichen Amtsantrittes des Gemeindevorstehers dahingehend entschärft worden, dass jener sein Amt künftig jeweils am 1. Mai des Wahljahres anzutreten hat. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass eine Vereidigung der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter wie bisher (Art. 83 GemG) durch die Regierung an einem gemeinsamen Termin zu erfolgen hat. Naheliegend ist, dass diese Vereidigung in zeitlicher Nähe zum Amtsantritt (1. Mai) angesetzt wird.

In Abs. 2 wird zudem in Anlehnung an Art. 68 die Frist für eine Nachwahl von derzeit vier auf neu sechs Wochen ausgedehnt.

Zu Art. 72 – Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Fristausdehnung erfolgt aus den gleichen wie in der Kommentierung von Art. 68 GemG bereits dargelegten Gründen.

Zu Art. 82 – Frist

Insbesondere aufgrund der Änderungen von Art. 45 und 71 GemG war in der Folge zur Klarstellung das Wort ab dem „Wahltag“ durch jenes ab dem „Amtsantritt“ zu ersetzen. Somit ist sichergestellt, dass nicht der „alte“, sondern der neue Gemeinderat den Vizevorsteher aus der Mitte des Gemeinderates wählt.

Vorbemerkungen zur Einwohnerkontrolle-Registerführung

Einerseits befindet sich im geltenden Gemeindegesetz keine ausdrückliche Regelung zur Einwohnerkontrolle bzw. zum Einwohnerregister. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b GemG fällt insbesondere die Organisation der Gemeinden in den eigenen Wirkungskreis. Nach Art. 25 leg. cit. erlässt die Gemeindeversammlung eine Gemeindeordnung mit den Inhalten gemäss Art. 9 GemG (Organisation, Rechte und Pflichten der Einwohner), wobei bestimmte Aufgabenbereiche durch Reglement geordnet und übertragen werden können. Andererseits sind die einzelnen Gemeindeordnungen nicht einheitlich ausgestaltet, was die Organisation (z.B. Einwohnerkontrolle) von Gemeinden und die Rechte und Pflichten der Einwohner, (z.B. Meldepflicht) anlangt. Gemäss Art. 40 leg. cit. obliegt dem Gemeinderat insbesondere die Organisation der Verwaltung.

Im Rahmen der Verwaltung regelt jede Gemeinde die Einwohnerkontrolle im eigenen Wirkungskreis, soweit Inländer betroffen sind. In Bezug auf Ausländer (EWR, CH) werden durch das Personenfreizügigkeitsgesetz und in Bezug auf

Drittausländern durch das Ausländergesetz den Gemeinden konkrete Aufgaben der Einwohnerkontrolle, Registrierung sowie An- und Abmeldung von Ausländern (Art. 7 und 58 PFZG sowie Art. 11 und 67 AUG) übertragen. Zudem ist in Art. 32 ff PGR der Wohnsitz geregelt, wobei diese Regelungen im Gegensatz zu den o.a. Meldepflichten für Ausländer keine Meldepflichten vorsehen. Bis heute gibt es kein (einheitliches) Meldegesetz, weshalb mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag die gesetzliche Regelung betreffend dem Einwohnerregister im Gemeindegesetz analog zur Schweiz geregelt werden soll.

Wer innerhalb der Gemeinde zuständig ist, ist eine interne organisatorische Angelegenheit. Weiteres kann von den Gemeinden selbst in individuellen Reglementen geregelt werden.

Zu Art. 115 a – Grundsatz

Die Gemeinden sollen für liechtensteinische und ausländische Personen ein standardisiertes und einheitliches Einwohnerregister in elektronischer Form führen. Dabei werden z.B. der Vor- und Nachname sowie der Zivilstand, Geburtsdaten, Adressen und Nationalitäten sowie die Peidnummer, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die gesetzlichen Vertreter, usw. geführt.

Zu Art. 115 b – Meldepflicht

Die Einführung des o.a. geplanten elektronischen Einwohnerregisters bedingt die grundsätzliche Meldepflicht binnen 8 Tagen. Nicht meldepflichtig sind nur diejenigen Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten. Beide Fristen sind dem PFZG entnommen und haben sich bewährt.

Zu Art. 115 c – Wahrheitspflicht

Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet und haben ihre Angaben entsprechend mit gültigen Dokumenten zu belegen.

Zu Art. 115 d – Auskunftspflicht

Alle Arbeitgeber unabhängig von der Rechtsform über die bei ihnen beschäftigten Personen, Personen die Liegenschaften vermieten, verpachten oder verwalten sowie Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen unterliegen der unentgeltlichen Auskunftspflicht.

Zu Art. 115 e – Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten

Um den übrigen Gemeinden wie auch den Landesverwaltungsstellen entsprechende Auskünfte bzw. Daten übermitteln zu können, bestimmt der Gemeinderat mittels Reglement die diesbezügliche Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten.

Zu Art. 115 f – An- oder Abmeldung und Berichtigung des Einwohnerregisters

Bei allfälliger Kenntnisnahme durch die Gemeinde, dass offensichtlich Meldungen bzw. Angaben entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen oder unterlassen wurden, können die Gemeinden nach Einholung einer Stellungnahme der meldepflichtigen Personen die An- oder Abmeldung von Amtes wegen mit Verfügung durchführen. Die Handhabe, von Amtes wegen das Register entsprechend zu berichtigen, ermöglicht den Gemeinden eine nahezu stets aktuelle Registerführung. Somit kann von Strafsanktionen bei Nicht- oder Falschmeldungen zugunsten eines Instrumentariums zur „up to date“ Haltung des Einwohnerregisters abgesehen werden. Der Rechtsmittelzug bzw. der Verfahrensweg richtet sich unverändert nach dem geltenden Art. 120 GemG sowie nach dem LVG.

3.2 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz)

Zu Art. 2 – Ausschluss vom Stimmrecht

Bst. a)

Das Landgericht hat angeregt terminologisch eine Angleichung an das Gesetz betreffend die Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, LGBI. 1922/21, insbesondere an die Art. 19 und 20 durchzuführen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage kann die Einstellung im Stimm- und Wahlrecht als Nebenstrafe auch durch Richterspruch in einem Strafverfahren erfolgen (Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 LGBI. 1922/21). Danach kann die Einstellung vom Gericht ausgesprochen werden, wenn die Tat auf einer gemeinen oder ehrlosen Gesinnung beruht. Dieser Tatbestand der Einstellung im Stimm- und Wahlrecht ist ein Relikt überholter Rechtsvorstellungen und wird seit Jahrzehnten nicht (mehr) angewandt. Nach Ansicht des Landgerichtes sollten zum einen Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 LGBI. 1922/21 ersatzlos aufgehoben werden und in der Folge zum anderen Art. 2 Bst. a VRG dahingehend angepasst werden, als die Wortfolge „oder rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung“ aus dem Rechtsbestand zu eliminieren ist. Die Regierung hat Art. 2 Bst. a leg. cit. nach Prüfung entsprechend abgeändert.

Bst. b)

Die Regierung hat dem Urteil des StGH 2011/23 vom 18. Mai 2011 in Bezug auf die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit von Art. 2 Bst. b VRG insofern Rechnung getragen, indem die vom StGH monierte Ungleichbehandlung von behinderten Personen nach § 269 Abs. 2 und nach § 269 Abs. 3 dahingehend behoben worden ist, dass nunmehr der behördliche Formalakt der Bestellung eines Sachwalters wegfällt. Die Problematik der Anknüpfung an die Bestellung eines Sachwalters bestand einerseits darin, dass diese Bestellung ausschliesslich in Fällen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche möglich war und auch nicht beim Grad der Behinderung unterschieden wurde. Andererseits bedingte die geltende Rege-

lung, dass keine automatische Einstellung dieser Person im Stimmrecht mehr vorgesehen war, vielmehr musste zum Erfordernis der Bestellung eines Sachwalters die gerichtliche Anordnung im Bestellungsbeschluss hinzukommen, der Betroffene sei vom Stimmrecht auszuschliessen. Ohne eine solche Anordnung bleibt er voll wahl- und stimmberechtigt.

Mit dem nunmehr neu vorgeschlagenen Art. 2 Bst. b werden zum einen nur noch jene Personen vom Ausschluss des Stimmrechts umfasst, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind und alle ihre betreffenden Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermögen und dieser Umstand gerichtlich festgestellt ist. Die damit gemeinte psychische Krankheit oder Behinderung entspricht dem heutigen § 269 Abs. 3 Ziffer 3, das sind nur die voll Entmündigten, sprich die höchste Stufe der Behinderung. Die Fälle von § 269 Abs. 3 Ziffer 1 mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten und § 269 Abs. 3 Ziffer 2 mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten fallen nicht mehr unter die neue Regelung. Zum anderen fällt auch das geltende Erfordernis der gerichtlichen Anordnung, dass mittels Bestellungsbeschlusses der Betroffene vom Stimmrecht auszuschliessen ist, weg. Dies deshalb, weil mit dem neuen Art. 2 Bst. b nicht der Ausschluss vom Stimmrecht selbst zu erfolgen hat, sondern das Gericht, wie dies vor der Einführung des mittlerweile wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobenen Art. 2 Bst. b schon stattgefunden hat, nur die psychische Krankheit oder die geistige Behinderung jener Personen feststellt, die ihre Angelegenheit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermögen. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist nämlich in diesen Fällen ex lege. Demnach deckt sich die neue Bestimmung materiellrechtlich mit dem seinerzeit zu LGBl. 1988/49 erlassenen Gerichtsbeschlüssen, nicht aber in den berechtigt vom StGH monierten verfassungswidrigen Umständen. Zudem kann klar festgehalten werden, dass die neue Regelung eine quasi Aufweichung bedingt und sich von der Restriktivität der alten und der gel-

tenden (beide wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben) Bestimmung klar unterscheidet. Aus genau diesen Gründen wird gegenständlich keine Übergangsbestimmung benötigt.

Bst. c)

Aufgrund eines im Jahre 2010 ergangenen Urteils des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs gegen die Republik Österreich wegen des Verstosses gegen das in der EMRK verankerte Recht auf freie Wahlen, soll in der Folge Art. 2 Bst. c VRG wegen der nahezu identen Rechtslage zu Österreich entsprechend angepasst werden. Zudem hat Österreich inzwischen eine MRK konforme Gesetzesberichtigung erlassen an der sich die vorgeschlagene Abänderung orientiert hat. Im Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs ist nachvollziehbar der Ausschluss vom Wahlrecht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (in Bezug auf die einjährige Freiheitsstrafe) als zu restriktiv und unverhältnismässig, als auch das Ende dieses Ausschlusses nach erst sechs Monaten, als zu lange gesehen worden.

Mit den nunmehr in Bst. c erfolgten Abänderungen dahingehend, dass eindeutige Straftatbestände, enge Kriterien und das Gericht nur unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls einen Ausschluss vornehmen kann, wurde diesem Urteil entsprechend Rechnung getragen. Somit ist einerseits dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, dass zwischen der Sanktion und dem Verhalten des Betroffenen sowie den Umständen eine ausreichende Verbindung besteht, entsprochen worden. Andererseits sind klare Straftatbestände im Gesetz aufgenommen worden, weshalb der Vorwurf von Blankettstrafnormen entkräftet werden konnte.

Zu Art. 6 – Abstimmungen und Wahlen

Auf ausdrücklichen Wunsch der Konferenz der Gemeindevorsteher ist zum einen aus Gründen der Effizienz und zum anderen aufgrund der mittlerweile sehr stark

in Anspruch genommenen Briefwahl die Reduzierung der Öffnungszeiten der Wahllokale von bisher Sonn- und Feiertagen, auf nunmehr neu ausschliesslich „Sonntage“ abgeändert worden.

Zu Art. 7 Abs. 2 – Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Als Konsequenz der Abänderung von Art. 6 VRG ist Art. 7 Abs. 2 leg. cit. aufzuheben, weil künftig der Freitag dahin fällt. Die „Inanspruchnahme des Freitags“ seit der Einführung der Briefwahl im Jahre 2004 zeigt, dass aktuell lediglich nur noch ca. 4% der Wahlberechtigten den persönlichen Gang zur Urne an diesem Tag nutzen. Dies steht in keinem Verhältnis mehr zu den personalen Aufwendungen der Gemeinden. Vgl. auch Ausführungen zu Art. 6.

Zu Art. 8 Abs. 3 und 4 – a) Stimmabgabe

In Abs. 3 soll eine Präzisierung für die leichtere Handhabbarkeit bei der Aufgabe der Zustellkuverts im Sinne der Kundenfreundlichkeit erfolgen. Demnach können die Zustellkuverts im Inland und in der Schweiz unfrankiert aufgegeben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Abs. 4 eine klare zeitliche Festlegung für das späteste Zugehen des Zustellkuverts vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag festgelegt. Die vorgenommenen Präzisierungen ändern nichts daran, dass der Stimmberechtigte das Zustellkuvert nach wie vor persönlich oder durch einen Stellvertreter bei der Gemeinde abgeben kann.

Zu Art. 8a Abs. 4 und 5 – b) Prüfung

In Abs. 4 sind die ursprünglich bei der Prüfung der brieflichen Stimmabgabe im Protokoll gesondert zu vermerkenden Punkte nunmehr systematisch richtig in Art. 34 (Protokoll) eingefügt bzw. ergänzt worden. Deshalb kann die Aufzählung im geltenden Abs. 4 entfallen.

Abs. 5 reglementiert, dass die Wahl- oder Abstimmungskommission die Stimmkuverts der als gültig anerkannten brieflichen Stimmabgabe ungeöffnet in die

Urne legt. Um entsprechende Stimmabgaben im Stimmregister aufzunehmen, ist dies in einem neuen Satz 2 festgehalten worden.

Zu Art. 27 Abs. 2 – Wahl- und Abstimmungslokal; Wahlzellen

Abs. 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass für Wahlen und neu auch Abstimmungen jeweils in den öffentlichen Wahllokalen Wahlzellen aufzustellen sind. Dies ist bisher in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt worden, sodass teilweise nur bei Wahlen, aber nicht auch bei Abstimmungen Wahlzellen aufgestellt wurden. Um einerseits ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und andererseits dem Grundrecht auf geheime Wahlen und Abstimmungen nachzukommen, ist Abs. 2 entsprechend ergänzt worden.

Zu Art. 30 Abs. 1 – Wahl- und Abstimmungshandlung

Nach geltendem Abs. 1 geben die Mitglieder der Wahl- oder Abstimmungskommission ihren Stimmzettel zuerst, die übrigen Stimmberechtigten in der Reihenfolge ihres Erscheinens ab. Um das allgemeine Briefwahlrecht auch hier entsprechend zu verankern, soll eingefügt werden, dass die Mitglieder der Wahl- oder Abstimmungskommission ihren Stimmzettel, sofern sie nicht bereits brieflich abgestimmt haben, zuerst, die übrigen Stimmberechtigten in der Reihenfolge ihres Erscheinens abgeben.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. a – Sicherungsmassnahmen

In Bst. a ist aus Gründen der Rechtssicherheit anstelle des „abgegebenen Kuverts“ die Präzisierung in „Zustellkuvert“ erfolgt.

Zu Art. 34 Abs. 1 Bst. c bis m – Protokoll

In Ergänzung zu den Ausführungen in Art. 8a Abs. 4, wonach die ursprünglich bei der Prüfung der brieflichen Stimmabgaben im Protokoll gesondert zu vermerkenden Punkte (Bst. a bis d) nunmehr sachbezogen richtig in Art. 34 Abs. 1 einge-

fügt wurden, ist anzumerken, dass aus Gründen der Verständlichkeit und Rechtssicherheit weitere Präzisierungen erfolgt sind.

Gleich geblieben sind die bisher geltenden Bst. a und b. Die Bst. k, l und m waren ursprünglich f, g und h. Bst. c war ursprünglich i und Bst. d ursprünglich e. Die Bst. e bis h sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Präzisierung neu eingefügt worden.

3.3 Abänderung des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze

Zu Art. 19 – Einstellung im Wahl- und Stimmrecht (alt)

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 2 VRG erwähnt, ist auch an dieser Stelle die Regierung einer Anregung des Fürstlichen Landgerichtes gefolgt, wonach es angezeigt war die Terminologie der Art. 19 und 20 LGBl. 1922/21 (Einstellung im Stimm- und Wahlrecht) und jener im VRG (Ausschluss vom Stimmrecht) entsprechend anzupassen und aufeinander abzustimmen. Weiters zeigt das Landgericht die Zweckmässigkeit auf, den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 19 Abs. 1 direkt im VRG zu regeln.

Im Lichte dieser Anregungen soll die bestehende Überschrift vor Art. 19 wie dessen Abs. 1 terminologisch dem VRG entsprechend angepasst und die geltende Bezeichnung „Wahl- und Stimmrechtseinstellung“ in nunmehr richtig „Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht“ abgeändert werden. Der aufzuhebende bisher geltende Art. 19 Abs. 2 soll nunmehr abschliessend in Art. 2 VRG geregelt werden.

Zu Art. 20 – Einstellung im Stimm- und Wahlrecht (alt)

Ebenso war der Einleitungssatz von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 terminologisch, wie bereits bei Art. 19 aufgezeigt, der MRK und dem VRG anzupassen.

Nicht nur, dass die obsoleete Bezeichnung „Kerkerstrafe (Arbeitshausstrafe)“ terminologisch in „Freiheitsstrafe“ abgeändert, wie auch die Bezeichnung „der Teilnahme an der Veruntreuung“ nunmehr folgerichtig in „Hehlerei“ abgeändert werden müsste, so zeigt sich viel mehr, dass unabhängig von den veralteten Terminologien eine Person kraft Gesetzes im Stimm- und Wahlrecht nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a LGBl. 1922/21 einzustellen ist, wenn sie wegen irgendeines Verbrechens im Sinne von § 17 Abs. 1 StGB zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder wenn sie, unabhängig vom Ausmass der verhängten Freiheitsstrafe, wegen des Verbrechens des Diebstahls, der Veruntreuung, der Hehlerei oder des Betruges verurteilt worden ist.

Dieser nur in ihrem rechtshistorischen Kontext erklärbare Unterscheidung ist in der Gegenwart sachlich nicht mehr begründbar, zumal nicht nachvollziehbar ist, nach welchen objektiven Kriterien die genannten Vermögensdelikte unabhängig vom Strafausmass zur Einstellung im Stimm- und Wahlrecht führen, während die anderen Delikte, bzw. eine Freiheitsentziehung nur dann zur Einstellung im Stimm- und Wahlrecht führen, wenn eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verhängt wird.

Im Sinne der obigen Ausführungen sowie aus Gründen derjenigen zu Art. 2 Bst. c VRG in Bezug auf das ergangene Urteil des Europäischen Menschenrechtshofs gegen die Republik Österreich aufgezeigten und inzwischen MRK konform erlassenen Gesetzesberichtigung Österreichs folgend, soll Art. 20 Abs. 1 entsprechend an die Formulierung von Art. 2 Bst. c VRG angepasst und Bst. a aufgehoben werden. In diesem Sinne ist Bst. a im Einleitungssatz von Abs. 2 eingeflossen und war Bst. b von Abs. 2 aufzuheben.

Des Weiteren weist die Regierung wie auch schon bei Art. 19 Abs. 2, LGBl. 1922 Nr. 21, darauf hin, dass die Einstellung im Stimm- und Wahlrecht als Nebenstrafe auch durch Richterspruch in einem Strafverfahren gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 erfolgen kann. Dieser nicht mehr gebräuchliche Tatbestand der Ein-

stellung im Stimm- und Wahlrecht ist ein Relikt überholter Rechtsvorstellungen und wird seit Jahrzehnten nicht (mehr) angewandt. Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 Abs. 3 sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

4. REGIERUNGSVORLAGEN

4.1 Abänderung des Gemeindegesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 3

3) In der Gemeindeordnung wird festgelegt, ob die Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeilicher Vorschriften (Art. 10), die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen (Abs. 2 Bst. a) und ob die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten (Abs. 2 Bst. h) und die Mitgliedschaft in Zwecksverbänden (Abs. 2 Bst. k) in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt.

Art. 42 Abs. 1 und 2

1) Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann auf die in Art. 41 beschriebene Weise die Behandlung von Angelegenheiten, die dem Referendum unterstehen, in der Gemeindeversammlung verlangen.

2) In Angelegenheiten, die dem Referendum nach Art. 41 unterstanden sind und die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, kann keine Initiative ergriffen werden. In Bezug auf dem Referendum unterliegende generell abstrakte Erlasse einschliesslich Zonenpläne ist eine Initiative frühestens 2 Jahre nach deren Verabschiedung zulässig.

Art. 44

Die Regierung ordnet die Wahl des Gemeinderates an und setzt den Wahltag für den Monat März vor Ablauf der Amtsdauer fest.

Art. 45

Amtsdauer, Amtsantritt

Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Er tritt sein Amt am 1. Mai des Wahljahres an.

Art. 52 Abs. 3

3) Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu 10'000.-- Franken vorzunehmen. In der Gemeindeordnung kann diese Kompetenz bis zu einem Betrag von 30'000.-- Franken erweitert werden.

Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2

1) Das Dienst- und Besoldungsreglement kann folgende Disziplinarmaßnahmen vorsehen:

- a) den mündlichen Verweis;
- b) die schriftliche Verwarnung;
- d) die Einstellung in der Gehaltsvorrückung;
- d) die Kürzung der Besoldung;
- i) die Versetzung oder Rückversetzung im Amt mit gleicher oder geringerer Besoldung;
- j) die Rückversetzung in die provisorische Einstellung;
- k) die Suspension und die Kürzung oder Einstellung der Besoldung;
- l) die Entlassung.

2) Die Massnahmen nach Bst. b – e werden mit Verfügung angeordnet; ein mündlicher Verweis kann formlos erfolgen.

Art. 68

Zum Gemeindevorsteher kann nur gewählt werden, wer spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft gemacht worden ist.

Art. 71 Abs. 1 und 2

1) Der Gemeindevorsteher wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Er tritt sein Amt am 1. Mai des Wahljahres an.

2) Kommt keine gültige Wahl zustande, hat binnen sechs Wochen unter den gleichen Kandidaten ein neuer Wahlgang stattzufinden, wobei ein Kandidat seine Kandidatur bzw. Wählergruppe mit Zustimmung des vorgeschlagenen ihren Wahlvorschlag bis spätestens fünf Wochen vor dem neuen Wahltag schriftlich vor der Wahlkommission zurückziehen kann. Scheidet in Folge Todes während dieser Zeit ein Kandidat aus, so kann von der Wählergruppe, die ihn vorgeschlagen hatte, ein neuer Kandidat in Vorschlag gebracht werden.

Art. 72

Kandidaten für den Gemeinderat sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahlgang der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft zu machen.

Art. 82

Der Gemeinderat hat binnen vier Tagen ab Amtsantritt aus der Mitte des Gemeinderates den Vorsteher-Stellvertreter (Vizevorsteher) mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen.

Überschrift vor Art. 115 a

H. Gemeindeverwaltung; Einwohnerregister

Art. 115 a

Grundsatz

1) Die Gemeinden führen für liechtensteinische und ausländische Personen das Einwohnerregister in elektronischer Form.

2) Im Einwohnerregister werden insbesondere geführt:

- a) Vor- und Nachnamen, Geschlecht sowie Zivilstand;
- b) Geburtsdaten, Adressen, Bürgerrecht und Nationalitäten;
- c) Beschränkungen der Handlungsfähigkeit;
- d) gesetzliche Vertreter mit Zustelladresse;
- e) Peidnummer.

Art. 115 b

Meldepflicht

1) Wer in eine Gemeinde zuzieht hat dies persönlich innert 8 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden. Wer hingegen in einer Gemeinde umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, kann diesen Umstand innert 8 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle auch durch Dritte bekanntgeben.

2) Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten.

3) Die Gemeinden können in einem Reglement Personen, die Wohnräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende Personen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

Art. 115 c

Wahrheitspflicht

1) Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über die im Einwohnerregister geführten Daten verpflichtet.

2) Sie haben ihre Angaben mit gültigen amtlichen Dokumenten zu belegen.

Art. 115 d

Auskunftspflicht

1) Die nachfolgenden Personen erteilen auf Anfrage der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtige Person, wenn diese ihrer Meldepflicht nach Art. 115 b nicht nachgekommen ist:

a) Arbeitgeber über die bei Ihnen beschäftigten Personen;

b) Personen, die Liegenschaften vermieten, verpachten oder verwalten über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter oder Pächter;

c) Wohnungsinhaber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Art. 115 e

Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten

Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten an die übrigen Gemeinden sowie an Landesverwaltungsstellen. Die Daten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

Art. 115 f

An- oder Abmeldung und Berichtigung des Einwohnerregisters

1) Erhält die Gemeinde vom Tod einer angemeldeten Person oder davon Kenntnis, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung von Amtes wegen vorzunehmen. Zudem hat sie das Einwohnerregister, soweit es offensichtlich unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, von Amtes wegen zu berichtigen.

2) Von beabsichtigten An- oder Abmeldungen sowie Berichtigungen von Amtes wegen im Sinne von Abs. 1 hat die Gemeinde die meldepflichtige Person zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3) Erhebt die meldepflichtige Person gegen An- oder Abmeldungen sowie Berichtigungen nach Abs. 2 innert 4 Wochen Einwände, so ist die An- oder Abmeldungen und Berichtigung, falls die Einwände nicht berücksichtigt werden, mit Verfügung nach Art. 120 vorzunehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

4.2 Abänderung des Volksrechtegesetzes

Gesetz

vom...

über die Abänderung Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG), LGBI. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Bst. a, b und c

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

- a) wer kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt ist;
- b) wer an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist und alle ihn betreffenden Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag und dies gerichtlich feststellt ist;

- c) wer durch ein inländisches Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls wegen einer:
 - 1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
 - 2. strafbaren Handlung gemäss §§ 278a bis 278d StGB;
 - 3. in Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besondern Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren rechtskräftig verurteilt wird. Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüsst worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende der Auflagefrist des Stimmregisters (Art. 11 VRG) die Aufnahme in das Stimmregister begehrt werden.

Art. 6

Abstimmungen und Wahlen finden an einem Sonntag statt.

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3 und 4

3) Im Inland und der Schweiz kann das Zustellkuvert der Post unfrankiert oder bei der Gemeinde persönlich oder durch einen Stellvertreter übergeben werden.

4) Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des amtlichen Stimmmaterials (Art. 29) zulässig. Die Zustellkuverts müssen spätestens bis Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeinde eintreffen bzw. abgegeben werden.

Art. 8a Abs. 4 und 5

4) Die Prüfung der brieflichen Stimmabgaben ist im Protokoll (Art. 34) gesondert zu vermerken.

5) Die Wahl- oder Abstimmungskommission legt die Stimmkuverts der als gültig anerkannten brieflichen Stimmabgaben ungeöffnet in die Urne. Die Stimmabgabe ist im Stimmregister aufzunehmen.

Art. 27 Abs. 2

2) Für Wahlen und Abstimmungen sind im Wahllokal Wahlzellen aufzustellen. Die Wahlzellen sind so einzurichten, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmabgabe frei von jeder Beobachtung vorbereiten können.

Art. 30 Abs. 1

1) Die Mitglieder der Wahl- oder Abstimmungskommission geben ihre Stimme, sofern sie nicht bereits brieflich abgestimmt haben, zuerst, die übrigen Stimmberechtigten in der Reihenfolge ihres Erscheinens ab.

Art. 32 Abs. 1 Bst. a

- a) die per Post zugestellten oder persönlich oder durch einen Stellvertreter bei der Gemeinde abgegebenen Zustellkuverts für die briefliche Stimmabgabe;

Art. 34 Abs. 1 Bst. c bis m und Abs. 2

- c) Zahl der brieflich abgegebenen Stimmkarten;
- d) davon ungültige briefliche Stimmabgaben, nicht beigelegte Stimmkuverts und gültige briefliche Stimmabgaben;
- e) Zahl der persönlich an der Urne abgegebenen Stimmkarten;
- f) davon nicht eingelegte Stimmkuverts;
- g) Total der Stimmkarten;
- h) Zahl der eingelegten Stimmkuverts;
- i) davon ungültige Stimmen, leere Stimmkuverts (Stimmen) und gültige Stimmen;
- k) bei Wahlen die in Art. 50 verlangten Angaben;
- l) bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis;
- m) die in Wahl- oder Abstimmungskommissionen getroffenen Entscheidungen sowie allfällige Erklärungen, deren Aufnahme ins Protokoll verlangt wird.

2) Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern der Wahl- oder Abstimmungskommission sowie den Stimmenzählern zu unterschreiben und dem Wahl- bzw. Abstimmungsmaterial beizulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

**4.3 Abänderung des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechtes, der
Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze**

Gesetz

vom....

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend Abänderung des
Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und
Nebengesetze**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes, der
Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, LGBI. 1922 Nr. 21,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht und Wiederherstellung

Überschrift vor Art. 19

Art. 19 Abs. 1

Der Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht bewirkt den Verlust des Rechtes, zu wählen und zu stimmen (aktives Wahlrecht) und den Ausschluss von der Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht) in allen bürgerlichen Landes- und Gemeindeangelegenheiten, von der Beibehaltung oder Übernahme eines Amtes, öffentlichen Dienstes und von allen denjenigen Berufsarten, für welche der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 19 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2

1) Vom Stimm- und Wahlrecht kann vom Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls ausgeschlossen werden, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer:

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
2. strafbaren Handlung gemäss §§ 278a bis 278d StGB;
3. in Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besondern Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu ei-

ner nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren rechtskräftig verurteilt wird.

2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüsst worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende der Auflagefrist des Stimmregisters (Art. 11 VRG) die Aufnahme in das Stimmregister begehrt werden.

Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.